



ElternVerein Frick

STATUTEN

des Gemeinnützigen Elternvereins Frick

ART. I : NAME UND SITZ

Der Name „Elternverein Frick“ erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 60-79 ZGB und ist somit ein Verein im rechtlich geforderten Sinne.

Der Elternverein Frick ist gemeinnützig.

Der Sitz des Vereins ist in der aargauischen Gemeinde 5070 Frick.

ART. II: ZWECK UND ZIEL

Der Zweck des Vereins besteht in der Interessenvertretung von Eltern und deren Kindern sowie verantwortlichen Betreuungspersonen innerhalb der Gemeinde Frick.

Der Elternverein Frick beansprucht politische und konfessionelle Neutralität und enthält sich jeglicher parteipolitischer Tätigkeit.

Das Vereinsziel ist im Sinne der Pflege gegenseitiger Anerkennung, Toleranz und Solidarität

- die Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches von Eltern, Familienangehörigen und verantwortlichen Betreuungspersonen
- das Angebot gezielter zeitlicher Entlastungsmöglichkeiten
- das Bereitstellen von Spiel- und Ereignisangeboten für Familien
- fachliche Unterstützung in persönlicher und erzieherischer Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit ortsansässigen Behörden und Projektinitiativen
- Angebot familienfreundlicher und kindgerechter Räumlichkeiten.

Der Elternverein Frick betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.



ART. III: MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitglieder und Gönner.

Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder können durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit Aufgaben und Aktionen des Vereins unterstützen und erhalten für Veranstaltungen eine Ermässigung gegenüber Nicht-Aktiv-Mitgliedern.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

1. Eintritt:

Alle am Elternverein Frick interessierten volljährigen Einzelpersonen der Gemeinde Frick und Institutionen, deren Interessen ebenfalls durch den Elternverein vertreten werden, können Aktivmitglieder und Gönner werden.

Der Antrag auf Eintritt ist dem Vorstand mittels des auf der Web-Seite zur Verfügung gestellten online-Anmelde-Formulars einzureichen.

2. Austritt:

Der Austritt aus dem Elternverein Frick kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Es ist der/dem Vereinspräsidenten/in schriftlich bekannt zu geben. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.

3. Übertritt:

Der Übertritt von der Kategorie «Aktivmitglied» in die Kategorie «Gönner» oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen.

4. Ausschluss:

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. Versicherung:

Die Mitglieder sind für den Versicherungsschutz selber verantwortlich.

ART. IV: VEREINSMITTEL UND RECHNUNGSWESEN

Der Elternverein Frick hat folgende Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und Gönner
- Spenden, sonstige Zuwendungen
- Beiträge von Behörden und Vereinen
- Erlös von besonderen Aktionen, Veranstaltungen, Kursen und Gruppen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Die Vereinsausgaben umfassen insbesondere:

- Aufwandsentschädigungen aufgrund ehrenamtlicher Mitarbeit
- laufende Kosten für Miete und Instandhaltung
- die für die Geschäftsführung aufzuwendenden Unkosten



- Honorare für Referenten
- Geschenke
- die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossenen ausserordentlichen Ausgaben

Der Mitgliederbeitrag wird durch die alljährliche Mitgliederversammlung neu bestimmt. Der jährliche Höchstbetrag beträgt 80.-- CHF.

Ist ein Mitglied zahlungsunfähig wegen längerer Krankheit, Arbeitslosigkeit oder einem anderen wichtigen Grund, so kann der Vorstand nach eingehender Prüfung den Mitgliederbeitrag für einen bestimmten Zeitraum reduzieren oder vollständig erlassen.

ART. V: VEREINSORGANISATION

Die Vereinsorgane sind im Einzelnen:

1. Mitgliederversammlung

a) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. die ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden einberufen so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe eines Zwecks verlangt.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt wenigstens 8 Tage vor ihrer Datierung und unter Bekanntgabe ihrer Traktanden in brieflicher Form (auf Papier oder elektronisch mittels E-Mail) oder durch ein Inserat im Lokalanzeiger der Gemeinde Frick.

Zusätzlich nicht vom Vorstand vorgesehene Traktanden können bis max. 5 Arbeitstage nach Veröffentlichung schriftlich nachgereicht werden.

Verschiebung der ordentlichen / ausserordentlichen Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe zwingender Gründe.

b) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und verfügt über folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Kenntnisnahme der Geschäftsführung und Jahresrechnung durch: Abnahme des Protokolls über Vereinsversammlungen; Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins; Entgegennahme der Revisorenberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder an den Vorstand
- Entscheidung über Statutenveränderungen
- Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung und Verwendung des Vereinsvermögen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung und Ehrung von Mitgliedern

c) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.



ElternVerein Frick

Passivmitglieder haben kein Wahl-/Stimmrecht, haben aber bei der Versammlung eine beratende Stellung.

Bei Stimmgleichheit trifft der/die Präsident/in den endgültigen Entscheid. Bei Wahlgleichheit gibt es eine Wahlwiederholung.

2. Der Vereinsvorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der/des Präsidenten/in, der/dem Vizepräsidenten/in, der/dem Aktuar/in, der/dem Quästor/in und weiteren Mitgliedern sind. Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

aa) *Präsident/in*

Der / dem Präsidenten/in obliegt die Leitung der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes. Sie /er beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Vorstandsmitglieder und hat gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich über die Vorstandsarbeit Bericht zu erstatten.

bb) *Vizepräsident/in*

Die/der Vizepräsident/in ist die Vertretung der/des Präsidenten/in, sofern diese/r verhindert ist.

cc) *Aktuar/in (Protokollführer)*

Die /der Aktuar/in protokolliert die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und weiterer Vereinsversammlungen, sowie die des Vorstandes und ist für die Vereinskorrespondenz zuständig.

dd) *Quästor/in (Kassierer)*

Die /der Quästor/in leitet das Finanzwesen des Vereins, legt am Ende des Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und führt das Mitglieder und Adressenverzeichnis.

ee) *Mitglied des Vorstandes*

Die Mitglieder des Vorstandes können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

ff) *Spezialkommissionen*

Die Spezialkommissionen dienen der Erfüllung weiterer Tätigkeitsbereiche des Vereins. Der Bedarf, die Gründung sowie die Auflösung einer Spezialkommission werden durch die Mitgliederversammlung und den Vereinsvorstand bestimmt.

Einer Spezialkommission steht ein(e) jeweilige(r) Leiter/in vor. Die Spezialkommission setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern, die die Bereichsarbeit ehrenamtlich ausführen.

b) Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsaufgaben sind im Folgenden:

- Vereinsleitung und deren Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Beschlussfassung über Vereinsausgaben sowie die Verwendung der dem Verein zustehenden finanziellen Erträge in ihrem bestimmungsgemässen Rahmen.

c) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.



d) Zeichnungsberechtigung

Die/ der Präsident/in oder Vizepräsident/in zeichnet jeweils mit der/dem Aktuar/in oder der/dem Quästor/in rechtsverbindlich für den Elternverein.

Die Einzelunterschrift gilt für die/ den Präsidenten/in und der/den Quästor/in für Postcheck- und Bankverkehr.

3. Rechnungsrevisoren

Der Vorstand des Vereins bestellt zwei Revisoren. Diese sind *nicht* Mitglieder des Vorstandes. Sie sind zuständig für die Rechnungsprüfung, Berichterstattung und Antragstellung.

Die Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind ebenfalls nach Ablauf ihrer Tätigkeit wieder wählbar.

ART. VI: STATUTENÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

Die Änderung der Statuten sowie die Vereinsauflösung kann durch Einberufung einer ordentlichen sowie ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Beschlussfassung bedarf es jeweils einer 2/3 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Das Netto-Vereinsvermögen ist nach Auflösung des Vereins einem gemeinnützigen Zweck übergeben, der durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Eine Verteilung unter den Mitgliedern erfolgt nicht.

ART. VIII: HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jeweils geltenden Jahresbeitrag.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Haftung.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Und im Übrigen finden die Artikel 60 ff ZGB Anwendung.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2023 genehmigt.

Präsident /-in:

Aktuar /-in: